



A) Festsetzungen

1. Geltungsbereich
Grenze des Geltungsbereiches

2. Abstandsflächenregelungen
Hauptgebäude müssen mindestens die durch die eingezeichneten Baugrenzen bestimmten Abstandsflächen einhalten.

2.2 Zu Grundstücksgrenzen deren keine Baugrenzen zugeordnet sind, sind mindestens folgende Abstandsflächen einzuhalten:

2.2.1 Von eingeschossigen, einzstehenden Hauptgebäuden:
Entlang von Gebäudeselen mit nicht mehr als 16 m Länge: 3 m

2.2.2 Entlang von Gebäudeselen mit mehr als 16 m Länge: 4 m

2.3 Zulässige Doppelhäuser dürfen einzelt entlang einer gemeinsamen Grundstücksgrenze ohne Einhaltung von Abstandsflächen ohne einander gebaut werden. Für die übrigen Gebäudeselen gelten die Festsetzungen unter Ziffer 2.1 und 2.2.

2.4 Sind die festgesetzten Baugrenzen identisch mit den vorhandenen oder künftigen Grundstücksgrenzen, darf die Hauptgebäude nicht die Baugrenzen möglicherweise, sondern die Abstandsflächen gem. Ziffer 2.2 bzw. 2.3 einhalten.

2.5 Garagen einschl. Nebenräumen und Nebengebäude dürfen innerhalb festgesetzter Baugrenzen ohne Einhaltung von Abstandsflächen entlang Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn sie die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 4 BauGB erfüllen.
Sonstige Garagen einschl. Nebenräumen und Nebengebäuden müssen eine Abstandsfläche von mind. 3 m einhalten.

3. Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO.

4. Überbaubare Grundstücksfäche, Bauweise, Maß der baulichen Nutzung gem. §§ 16 ff. BauNVO

5. Stellplätze, Garagen und Nebenräume
Vorgeschlagene Fläche für Garagen und Nebenräume

6. Für die Errichtung von Garagen und Nebenräumen sind zugelassen:

6.1 Satteldächer, deren Dachneigung an die Hauptgebäude anzupassen ist.

6.2 Werden Garagen oder Nebenräume an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze ohne einander gebaut, sind sie einheitlich zu gestalten. Die zuerst genehmigte(n) oder errichtete(n) Garage(n) oder Nebenräume geben die Gestaltung vor. Die Dachneigung der Garagen oder Nebenräume kann dann eventl. von der des Hauptgebäudes abweichen.

6. Öffentliche Grünflächen (gem. § 9 Abs.1 Ziffer 15 BauGB)

6.1 Pflanzstreifen
Baubestand (Obstbaum) auf öffentlicher Fläche, der zu erhalten ist.

6.2 Pflanzstreifen mit Hecken und Bäumen mit Bemalung entsprechend dem Pflanzschemas unter Ziffer A) 6.2

6.3 Pflanzschema für Pflanzstreifen unter Ziffer A) 6.2

7. Grünordnende Maßnahmen (gem. § 9 Abs.1 Ziffer 25a BauGB) für private Flächen

7.1 Pflanzgebiet für hochstämmige Obstbäume auf privaten Flächen mit etwaigem Standort. Der Abstand der Bäume zu der südöstlichen Grundstücksgrenze entlang des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes darf max. 1,20 m betragen.

7.2 Pflanzgebiet für einen hochstämmigen Laubbau auf privater Fläche mit etwaigem Standort.

7.3 Baubestand (Obstbäume) auf privater Fläche, der zu erhalten ist.

7.4 Auf den privaten Grundstücken ist je 200 mm unbebaute Grundstücksfläche nach freier Standortwahl mind. 1 Baum 2. Ordnung in Hochstammqualität zu pflanzen. Diese Pflanzung ist durch die unter 7.1, 7.2 und 7.3 geforderte Bepflanzung hierauf anrechenbar.

7.5 Pflanzantrag für Baumbewilligung

8. Weitere Festsetzungen für private Grünflächen

8.1 Pflanzantrag
Die Pflanzantrag für Baum- und Strauchpflanzungen laut Pflanzgebiet hat aus der standortgerechten Artenzusammensetzung des Eichen-Hainbuchenwaldes nachstehender Artenliste zu erfolgen:

Artenliste:

Baumarten 1. Ordnung (über 20 m Höhe):

- Acer platanoides – Spitzhorn
- Betula pendula – Birke
- Fagus sylvatica – gem. Esche
- Larix decidua – Fichte
- Quercus petraea – Traubeneiche
- Quercus robur – Stieleiche
- Tilia cordata – Winterlinde

Kurzbezeichnungen für die Pflanzschemas unter Ziffer A) 6.3

Baumarten 2. Ordnung (bis ca. 20 m Höhe):

- Acer campestre – Feldahorn
- Sorbus aucuparia – Eberesche
- Corinus betulus – Hainbuche
- Silix caprea – Schneeball

Sträucher (unter 10 m Höhe):

- Corylus avellana – Haselnuß
- Crataegus monogyna – eingeschleifer Beißdorn
- Lonicera xylosteum – Heckenkirsche
- Rosa canina/ovirensis – Heckenrose
- Prunus spinosa – Schlehe
- Sambucus nigra – Schwarzer Holunder
- Viburnum tinus – Schneeball

8.2 Hinweise

1. Bestehende und vermarkte Grundstücksgrenzen

2. Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen

3. Grundstück- und Flurnummern

4. Vorhandene Wohngebäude

5. Vorhandene Nebengebäude

6. Grundwasser, versickerungsfördernde Maßnahmen, verschmutztes Oberflächenwasser, Drönnungen

7. Verkehrsflächen

8.3 Einfriedungen

9. Denkmalschutz

10. Gebäudeeinstellungen

11. Zulässige Ausführung der Gebäude

12. Gebäudeeinstellungen

13. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 16 BauGB)

14. Solaranlagen

15. Abgrabungen (gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 17 BauGB)

16. Hinweis auf die Gestaltung der Baukörper und der Grundstücke, sowie auf Umweltschutz usw., werden nachstehende Empfehlungen ausgesprochen:

17. Solaranlagen

18. Abgrabungen dürfen ab Oberkante des natürlichen Geländes max. 1,5 m betragen.

MARKT OBERSCHWARZACH GEMEINDETEIL WIEBELSBERG LKR. SCHWEINFURT

Bebauungsplan Nr. 78/19 für das Baugebiet "Am Alten Berg"

M = 1:1000

Art der baulichen Nutzung WA gem. § 4 BauNVO

Bauweise: Offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

Verfahrensermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.10.1995 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.11.1995 öffentlich bekannt gemacht.
- Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.08.1996 hat in der Zeit vom 14.10.1996 bis 04.11.1996 stattgefunden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.12.1996 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.02.1997 bis 30.03.1997 öffentlich ausgestellt.
- Der Markt Oberschwarzach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.03.1997 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 06.12.1996 als Satzung beschlossen.

Oberschwarzach, den 04.08.1997

MARKT OBERSCHWARZACH

J43

Das Landratsamt Schweinfurt hat mit Beschluss vom 09.07.1997 Nr. 5-610/2/4 - 16/8 den Bebauungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO als Mahnbeschluss genehmigt.

Schweinfurt, 09.07.1997

LANDRATSAMT SCHWEINFURT

I.A.

H. H. H., Oberregierungsrat